

Schällibaum Ingenieure und Architekten
z.Hd. Reto Fausch
Ebnaterstrasse 143
9630 Wattwil

St. Gallen, 27. März 2024

OFFIZIELLER MITBERICHT

**DES VEREINS APPENZELL AUSSERRHODER WANDERWEGE VAW BETREFFEND
WANDERWEGEINGRIFF AUF DEM GRUNDSTÜCK NR. 1121, TEUFEN**

Sehr geehrter Herr Fausch

Sie erhalten beiliegend zur Kenntnis unseren Mitbericht zur oben genannten Sache.

Freundliche Grüsse



Daniel Rüttimann
Fachbeauftragter Wanderwege VAW

analyGIS GmbH
Güterbahnhofstrasse 7
9000 St. Gallen

071 222 26 34
daniel.ruettimann@appenzeller-wanderwege.ch

Gemeinde Teufen
z.Hd. Urs Kellenberger
Dorf 7
9053 Teufen

St. Gallen, 27. März 2024

OFFIZIELLER MITBERICHT

**DES VEREINS APPENZELL AUSSERRHODER WANDERWEGE VAW BETREFFEND
WANDERWEGEINGRIFF AUF DEM GRUNDSTÜCK NR. 1121, TEUFEN**

A. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985 (SR 704)
- Eidg. Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) vom 26. November 1986 (SR 704.1)
- Kantonale Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege vom 20. November 1989 (VO FWG; bGS 731.31)
- Kantonale Richtplankarte Wanderwegnetz

B. Prozedere

- Der Gesuchsteller ersucht im Zusammenhang mit dem Neubau der Bubenrütibrücke in der Gemeinde Teufen um einen Mitbericht des VAW gemäss Art. 18 VO FWG.
- Dokumentation:
 - Mailanfrage Urs Kellenberger, Leiter Bau und Planung, vom 18.03.2024
 - Bestandesplan 1:50 (Nr. 23413-001), Stand 26.07.2023
 - Massnahmenplan 1:50 (Nr. 23413-002), Stand 03.08.2023

C. Kurzschilderung der Situation

- Die Gemeinde Teufen plant die Bubenrütibrücke aufgrund des schlechten Zustands zu ersetzen. Das Projekt befindet sich je zur Hälfte auf Boden der Ortsbürgergemeinde St. Gallen und der Gemeinde Teufen. Eigentümerin sowie Bauherrschaft ist die Gemeinde Teufen.
- Während der Bauphase ist der Wanderwegabschnitt voraussichtlich nicht beziehungsweise nur eingeschränkt begehbar. Es ist darauf zu achten, dass während der Bauphase eine Umleitung für die Verbindung Teufen – St. Gallen St. Georgen signalisiert wird.

D. Unsere Stellungnahme

Aktuelle resp. künftige Situation (vgl. nachfolgende Bemerkungen):

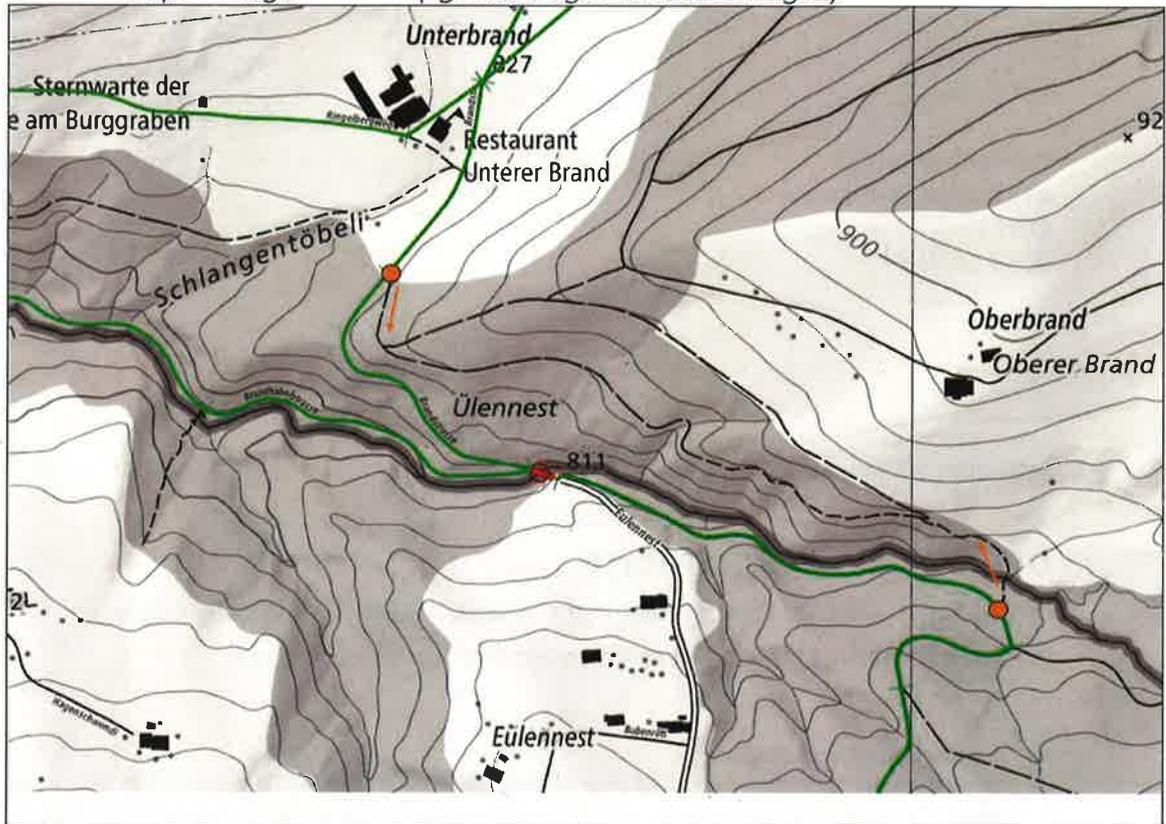


Abb.: Kantonale Richtplankarte Wanderwegnetz

	Wanderweg Natur	bestehend
	Wanderweg Belag	bestehend
	Wanderweg	Umleitung
	Wanderweg	betroffen

1. Gemäss Art. 5 VO FWG erlassen die Gemeinden für ihr Gebiet einen besonderen Richtplan über die Fuss- und Wanderwege. Gemäss Art. 6 VO FWG ist der Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege VAW bei der Planung, Änderung und Anpassung der Wanderwegnetze beizuziehen.
2. Die bestehenden Wanderwege sind Bestandteil der vom Regierungsrat am 7. Mai 1996 erstmals genehmigten und seither nachgeführten Richtplankarte Wanderwegnetz. An seiner Erhaltung besteht ein öffentliches Interesse.
3. Der betroffene Wanderwegabschnitt verbindet Teufen mit St. Gallen St. Georgen beziehungsweise St. Gallen Riethüsli. Im Bereich des Bauprojektes sowie nach der Verzweigung von der Eulennest-Strasse weist der Wanderweg eine unbefestigte Oberfläche auf. Die Eulennest-Strasse ist bis wenige Meter vor die Bubenrütibrücke befestigt. Bei der Erneuerung der Brücke soll statt Kies neu Belag verwendet werden. Dieser soll bis zum bestehenden Belag der Eulennest-Strasse verlängert werden. Die Befestigung der Oberfläche auf der Brücke sowie die Verlängerung von wenigen Metern wird aus bautechnischen Gründen akzeptiert.
4. Der Neubau der Bubenrütibrücke hat keine dauerhafte, aber eine temporäre Einschränkung der Wegverbindung zur Folge. Während der Bauphase muss der Wanderweg für ca. 8 Wochen gesperrt werden. Sobald die Bodenplatten verlegt wurden, könnte die Brücke allenfalls am Wochenende begehbar sein. Es ist darauf zu achten, dass während der gesamten Bauphase die Wegführung für die Wandernden klar ersichtlich ist und gefahrlos begangen werden kann. Sollte bei einer Sperrung der Route eine lokale Umleitung möglich

sein, dann ist diese an den oben vorgeschlagenen Standorten entsprechend zu signalisieren. Ist dies nicht der Fall, dann soll am Startpunkt der Route beim Bahnhof Teufen und in St. Gallen St. Georgen (Mühlegg) mit einem Übersichtsplan über die Sperrung informiert werden sowie an den zwei Wegweiserstandorten Egg (AR) und Brandstr./Spielrücklistr. (SG). Für die Umleitung ist die Koordination mit den St. Galler Wanderwegen notwendig. Zur Signalisation ist das Handbuch «Signalisation Wanderwege» (Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 6, ASTRA und Schweizer Wanderwege, 2013) zu beachten. Aufgrund der nur temporären Einschränkung kann der VAW dem Neubau der Bubenrütibrücke zustimmen.

5. Gemäss Art. 16 VO FWG sorgen die Gemeinden für die Markierung und Signalisation der Fuss- und Wanderwege nach den Vorschriften und Richtlinien des Bundes. Sie ziehen für die Markierung der Wanderwege und für Zusatzmarkierungen den Verein Appenzell Ausserrhoder Wanderwege bei. Es ist somit sicherzustellen, dass der Wanderweg während und nach den Bauarbeiten den Markierungsvorschriften und -richtlinien entsprechend signalisiert wird und sein Verlauf jederzeit ersichtlich bleibt. Zur Signalisation ist der VAW-Regionenchef Mittelland Stefanus Bertsch (Nistelbühl 4, 9043 Trogen, Tel. 071 344 16 01, E-Mail stefanus.bertsch@appenzeller-wanderwege.ch) beizuziehen.
6. Die vorgesehene Sperrung des Wanderweges von ca. 8 Wochen ist dem Fachbeauftragten Wanderwege (daniel.ruettimann@appenzeller-wanderwege.ch) zu melden, damit diese auf den Onlinekarten erfasst werden kann. Es ist in diesem Falle eine Umleitung zu signalisieren, welche auf den Webkarten ebenfalls dargestellt werden kann. Die Sperrungsmeldung hat folgende Informationen zu enthalten: gesperrter Wanderwegabschnitt, Grund der Sperrung, Dauer der Sperrung, Ansprechperson und Kontaktdaten Bauleitung, allfällige Umleitung.

E. Zusammenfassung

1. Der VAW kann dem Neubau der Bubenrütibrücke zustimmen. Der Vollzug ist der Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau, zu melden.
2. Es ist sicherzustellen, dass der Wanderweg korrekt signalisiert und sein Verlauf jederzeit klar ersichtlich bleibt. Der VAW-Regionenleiter Mittelland ist zu informieren und beizuziehen.
3. Die vorgesehene Sperrung von ca. 8 Wochen ist dem Fachbeauftragten Wanderwege mit den erforderlichen Angaben zu melden.

Freundliche Grüsse



Stefanus Bertsch
Leiter Wanderwege VAW



Daniel Rüttimann
Fachbeauftragter Wanderwege VAW

z. K. an:

- Fachstelle Fuss- und Wanderwege, Andres Scholl, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
- Leiter Wanderwege VAW: Stefanus Bertsch, Nistelbühl 4, 9043 Trogen
- Schällibaum Ingenieure und Architekten, Reto Fausch, Ebnaterstrasse 143, 9630 Wattwil

